

Eurens Ortsvorsteher Hans-Alwin Schmitz wirft im Rat die Frage auf, warum die Stadtverwaltung die Initiatoren nicht früher auf einen möglichen Formfehler hingewiesen habe. Das wäre transparentes Handeln der Verwaltung gewesen.

Es ist aber weit mehr als das. Im Verwaltungsrecht sichert der Grundsatz des fairen Verfahrens, dass staatliche Prozesse für Bürger nachvollziehbar, ausgewogen und transparent ablaufen. Er schützt vor Willkür und sichert die Waffengleichheit gegenüber Behörden und Gerichten. Seine rechtliche Verankerung basiert auf dem Rechtsstaatsprinzip des Artikels 20 Abs. 3 Grundgesetz.

Nach dem § 25 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) - Beratung und Auskunft - muss die Behörde die Abgabe von Erklärungen anregen oder auf offensichtliche Formfehler hinweisen, damit Bürger keine Rechtsnachteile erleiden. Genau das ist hier nicht geschehen. Man hat die Initiatoren des Begehrens sprichwörtlich ins Messer laufen lassen. Erst als das Quorum erreicht war, kam man mit dem Gutachten um die Ecke.

Die Verstöße gegen geltendes Recht durch das Rechtsamt sind um ein Vielfaches gravierender als der Formfehler der Initiatoren. Dass auch die Juristen im Stadtvorstand das nicht erkannt haben sollen, verwundert schon sehr.

Dass SPD und Grüne die Expertise des Rechtsamts zur Grundlage ihrer Entscheidung machen, erklärt sich von selbst. Sagt diese doch aus, was sich die beiden Fraktionen wünschen. Aber sind nicht auch in ihren Reihen juristisch kompetente Person, die dies, besonders angesichts der obigen Erläuterungen, anders einordnen müssten?

In Pfalzel haben wir schon im Rahmen der Diskussionen um die Kosten der Eltzstraße ein Rechtsamt erleben müssen, das selbst die abenteuerlichsten Falschbehauptungen des Baudezernates - man trage die Baulast auch für die Kreisstraßen im Stadtgebiet oder habe alle Verschiebungen des Baubeginns mit dem Stadtrat beschlossen - nicht nur ungeprüft übernommen, sondern trotz vorliegender Gegenbeweise mitgetragen hat.

Heute erleben wir ein Amt, das mit einem nie gekannten Belastungseifer dem Rat den Grund dafür liefert, ein durch Erreichen des Quorums bestätigtes Bürgerbegehren erst einmal juristisch abzumoderieren.

Welcher Geist beherrscht dieses Amt? Hält man sich für eine neutrale Instanz, die Interessen der Bürger gegen die der Verwaltung unvoreingenommen abwägen soll? Das wäre der gesetzliche Auftrag. Oder sieht man sich quasi als Rechtsvertretung der Stadt ähnlich der Rechtsabteilung eines privaten Unternehmens? Dies bedarf nach unserer Meinung dringend einer Überprüfung.

Die Gelegenheit dazu ist aktuell gegeben. Die Initiativen können die Aufsichtsbehörde ADD anrufen und deren Urteil einholen. Die ADD kann diesen Beschluss aufheben und die Stadt zur Durchführung des Bürgerentscheids verpflichten.

Hans-Jürgen Wirtz, Bürgerverein Pfalzel e. V.